

Vorlage Nr.: 2022/116

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Herr Dr. Schröder	21.11.2022
Kreistag	Herr Dr. Schröder	28.11.2022

Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.11.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Kleinbetrieben

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt rückwirkend zum 01.01.2020 die anliegende Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Kleinbetrieben nebst der Anlage zu § 3 der Satzung. Die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 24.06.2009 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird damit aufgehoben.

Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erhebt die Behörde von den im Kreisgebiet ansässigen Schlachtstätten Gebühren. Als Rechtsgrundlagen dafür dienen das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sowie die - mit Wirkung zum 14.12.2020 gültige - neue EU Verordnung 2017/625 vom 15.03.2017, welche die Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ersetzt. An diese neue Rechtsgrundlage muss auch die Gebührensatzung für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in den im Kreisgebiet ansässigen **kleineren Schlachtbetrieben** angepasst werden.

Die entsprechende europarechtskonforme Kalkulation zur Kostendeckung für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wurde vollständig neu erarbeitet bzw. erstellt. Sie führt insgesamt zu einer deutlichen Steigerung der Gebühren. Die Gebühren haben sich – im Vergleich zur Vorgängersatzung des Kreises Recklinghausen vom 24.06.2009 – nahezu verdoppelt und liegen bei allen Tierarten deutlich über den aktuellen Gebührensätzen der Nachbarkreise wie z.B. Coesfeld, Borken oder Wesel.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor



Dr. Schröder
Fachbereichsleitung

Zur Sicherung des Bestandes der Kleinbetriebe im Kreisgebiet ist es beabsichtigt, sich bei der Gebührenhöhe am aktuellen Markt, also an den Nachbarkreisen, zu orientieren, um eine starke Gebührenerhöhung so weit wie möglich zu vermeiden. Gestützt wird dies auf Art. 79 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625. Die Kreise Wesel und Coesfeld haben beispielsweise von dieser Möglichkeit ebenfalls Gebrauch gemacht.

Rechtlicher Hintergrund:

Gemäß Art. 79 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625 können die Mitgliedstaaten [...] auf objektiver und nichtdiskriminierender Grundlage die Höhe der Gebühren verringern, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Interessen von Unternehmern mit geringem Durchsatz;
- b) die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs;
- c) die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage und
- d) das Maß, in dem sich der Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der VO gehalten hat (dies sind im Wesentlichen die Hygiene- und Tierschutzregelungen), bestätigt durch amtliche Kontrollen.

Im Gebiet des Kreises Recklinghausen gibt es aktuell zwölf Kleinbetriebe. Bezug der Tiere und Vermarktung der Produkte erfolgen ausschließlich lokal bis regional. Die im Einzelhandel angebotenen Produkte stehen in Konkurrenz zu den Fleisch-Produkten aus Großbetrieben, die überall günstig und leicht verfügbar sind. Die Produktionsbedingungen sind für diese Betriebe grundsätzlich schwieriger. Kleinbetriebe sind Betriebe mit geringem Schlachtaufkommen. Der relative Aufwand ist deutlich höher als bei industriell arbeitenden Betrieben. Zwingend erforderliche Räume, Ausstattungen, Gerätschaften sowie Tätigkeiten wie Wartung und Reinigung müssen von deutlich weniger Schlachtvorgängen getragen werden. Hinzu kommen deutlich höhere Untersuchungsgebühren je Schlachtvorgang. Sehr kleine oder spezialisierte landwirtschaftliche Betriebe finden möglicherweise in lokalen Schlachtbetrieben ihre einzigen Absatzmöglichkeiten.

Aktuell liegen damit **für alle Kleinbetriebe** die Voraussetzungen des Artikels 79 Abs. 3 a) vor.

Als weitere Voraussetzung zur Reduzierung der Gebühr ist dann noch – betriebsbezogen – zu prüfen, ob und inwieweit sich die Betriebe gemäß Art. 79 Abs. 3 d) der VO (EU) 2017/625 an die geltenden (im wesentlichen hygienerechtlichen und tierschutzrechtlichen) Vorschriften halten. Ist dies zu bejahen, sind die Voraussetzungen zu einer europarechtskonformen Reduzierung der Gebühr erfüllt.

In den übrigen Fällen – also bei nicht ordnungsgemäßer Führung des Betriebes – liegen die Voraussetzungen zur Gebührenreduzierung **nicht** vor.

In diesem Fall wird die ursprünglich kalkulierte – **kostendeckende** – Gebühr erhoben.

Dies wird in der aktuellen Gebührensatzung berücksichtigt. Dort gibt es zwei Gebührentabellen. Die erste Tabelle enthält die kostendeckend kalkulierten Gebührensätze, die zweite Tabelle enthält deutlich reduzierte Gebührensätze.

Die Gebührenkalkulation:

Wesentlicher Faktor für die Berechnung der kostendeckenden Gebühren sind neben der Schlachtmenge auch die Kosten des Fleischbeschaupersonals. Zudem fließen noch Verwaltungskosten ein, welche anteilig die Personalkosten der Veterinärabteilung und des Personalservices sowie Sach- und Fortbildungskosten enthalten. Darüber hinaus sind Rückstandsuntersuchungsgebühren enthalten, die im Zuge der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entstehen. Die Ermittlung der kostendeckenden Gebühr erfolgte anhand der tatsächlichen Kosten und der Schlachtzahlen des Jahres 2020.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen:

Bei den Überlegungen zur Schaffung einer objektiven Grundlage der Gebührenreduzierung erscheint es angemessen, einen pauschalen Abschlag in Höhe von 33% zu gewähren. Eine Probeberechnung ergab, dass sich die Gebühr dann nur noch leicht über dem Niveau der Nachbarkreise befinden würde. Durch die allgemeine Senkung der Gebühr, welche theoretisch allen im Kreisgebiet ansässigen Kleinbetrieben zuteilwerden könnte, würde zudem kein Betrieb diskriminiert werden.

Die Rechtssicherheit dieser Vorgehensweise wurde von der Kanzlei Wolter Hoppenberg geprüft und bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren unterscheiden sich zum einen abhängig von den Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine etc.) und den jeweiligen Stückzahlen im zeitlichen Zusammenhang. Während bei dem Großbetrieb Westfleisch die Gebühr pro Schwein bei ca. 1,20 € liegt, beträgt die Gebühr bei Kleinbetrieben ca. 26 € pro Schwein, in reduzierter Form dann ca. 17 €.

Die Jahresstückzahl aller Kleinbetriebe im Kreis Recklinghausen liegt über alle Tierarten bei insgesamt ca. 10.000 Tieren, das entspricht bei Westfleisch der Schlachtung an zwei Tagen. Die Gebühreneinnahmen würden ohne Reduzierung ca. 232.000 € betragen, in reduzierter Form bei ca. 156.000 € liegen, was einer Mindereinnahme von ca. 76.000 € im Jahr entsprechen würde.

Alternativen:

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage ist eine Gebührenerhebung ohne neue Satzung nicht möglich.

Eine grundsätzliche Erhebung der kostendeckenden Gebühr würde die Betriebe wirtschaftlich stark belasten und hätte möglicherweise existentielle Folgen.

Hinweis:

Die der zu beschließenden Änderungssatzung zugrundeliegenden Gebührenkalkulation und einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.3 (Frau Diederhoben: Tel. 02361/53-2823, Frau Badners: Tel. 02361/53-3130 und Frau Ludwig: Tel. 02361/53-2530) - während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1: Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.11.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Kleinbetrieben

Anlage 2: Zusammenstellung der Gebühr

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		